

Fünfte Satzung
zur Änderung der Magisterprüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 23. Juli 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. August 1997 (GABl. NRW. 2 Nr. 2/1998, S. 149), zuletzt geändert durch Vierte Satzung vom 26. April 2001 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 31. Jahrgang, Nr. 14 vom 30. April 2001) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 5 wird nach „Hauptfächern“ eingefügt: „Mittellateinische Philologie (Nr. 11),“.
2. In der Anlage zu § 9, **Fächer: 16 Anglistik/Englische Sprache und mittelalterliche Literatur**
17 Anglistik/Neuere englische Literatur
18 Anglistik/Amerikanische Sprache und Literatur

wird wie folgt geändert:

- a) Im Bereich „Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*“
„Teilnahmescheine im Grundstudium“ wird im 2. Spiegelstrich
„General Language Course I and Use of Spoken English 3 SWS
General Language Course II and Fundamentals of Essay Writing 3 SWS“
ersetzt durch
„Language Courses 6 SWS“
- b) Im Bereich „Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*“
„Teilnahmescheine im Hauptstudium“ wird eingefügt:
„- ein Hauptseminar 2 SWS“
- c) Im Bereich „Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*“
„Teilnahmescheine im Hauptstudium“ wird gestrichen:
„ein Hauptseminar 2 SWS“

- d) Im Bereich „Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:“ wird gestrichen: „(Erstellung eines englischen Textes, Grammatik, Übersetzung Deutsch-Englisch)“.

3. Anlage zu § 9, **Fach: 29 Islamwissenschaft** erhält folgende Fassung:

„Fach: 29 Islamwissenschaft¹⁾“

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein; bei fehlendem Latinum: Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- | | |
|---|-------|
| - Sprachkurs Arabisch II | 4 SWS |
| - Einführung in die Islamwissenschaft (mit Klausur) | 2 SWS |
| - Proseminar | 2 SWS |

Teilnahmescheine im Grundstudium

- | | |
|---|-------|
| - Sprachkurs Arabisch I | 4 SWS |
| - Klassisch-Arabische Lektüre I | 2 SWS |
| - Klassisch-Arabische Lektüre II | 2 SWS |
| - Sprachkurs I in der gewählten Ergänzungssprache (Persisch oder Türkisch) | 4 SWS |
| - Sprachkurs II in der gewählten Ergänzungssprache 2 (Persisch oder Türkisch) | 4 SWS |

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- | | |
|----------------------------------|-------|
| - Hauptseminar Hauptsprache | 2 SWS |
| - Hauptseminar Ergänzungssprache | 2 SWS |

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- | | |
|--|-------|
| - ein weiteres Hauptseminar Hauptsprache | 2 SWS |
| - Kolloquium | 2 SWS |

¹ Kombinationsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 5 Nr. 1

- Hauptfach: Islamwissenschaft mit anderen Nebenfächern
- Nebenfach: Islamwissenschaft mit einem anderen Hauptfach und einem anderen zweiten Nebenfach
- Hauptfach-Nebenfach-Kombination: Islamwissenschaft als Hauptfach mit Islamwissenschaft als einem Nebenfach und einem anderen zweiten Nebenfach
- Nebenfächer-Kombination: Islamwissenschaft als zwei Nebenfächer zu einem anderen Hauptfach, wobei als eine der islamischen Sprachen Arabisch gewählt werden muß.

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachkurs II in der gewählten Sprache (Arabisch oder Persisch oder Türkisch) 4 SWS
- Einführung in die Islamwissenschaft (mit Klausur) 2 SWS
- Proseminar 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Sprachkurs I in der gewählten Sprache 4 SWS
- Lektüre I (bzw. Sprachkurs III) in der gewählten Sprache 4 SWS
- Lektüre II (bzw. Sprachkurs IV) in der gewählten Sprache 4 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Hauptseminar 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine in der *Haupt-Nebenfach-Kombination*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachkurs Arabisch II 4 SWS
- Einführung in die Islamwissenschaft (mit Klausur) 2 SWS
- drei Proseminare zu je 2 SWS (= 6 SWS)
- Sprachkurs II in der gewählten Nebenfach-Sprache (Persisch oder Türkisch) 4 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Sprachkurs Arabisch I 4 SWS
- Klassisch-Arabische Lektüre I 2 SWS
- Klassisch-Arabische Lektüre II 2 SWS
- Sprachkurs I in der gewählten Ergänzungssprache (Persisch oder Türkisch) 4 SWS
- Sprachkurs II in der gewählten Ergänzungssprache 2 (Persisch oder Türkisch) 4 SWS
- Sprachkurs I in der gewählten Nebenfach-Sprache 4 SWS
- Lektüre I (bzw. Sprachkurs III) in der gewählten Nebenfach-Sprache 4 SWS
- Lektüre II (bzw. Sprachkurs IV) in der gewählten Nebenfach-Sprache² 4 SWS

² Wird die Zwischenprüfung in der Nebenfachsprache bereits im Anschluß an Sprachkurs III abgelegt, ist dieser Teilnahmeschein Bestandteil des Hauptstudiums.

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- Hauptseminar Hauptsprache 2 SWS
- Hauptseminar Ergänzungssprache 2 SWS
- Hauptseminar Nebenfach-Sprache 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar Hauptsprache 2 SWS
- Hauptseminar Nebenfach-Sprache 2 SWS
- Kolloquium 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine in der *Kombination zweier Nebenfächer*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachkurs II in den beiden gewählten Sprachen je 4 SWS
- Einführung in die Islamwissenschaft (mit Klausur) 2 SWS
- 3 Proseminare zu je 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Sprachkurs I in den gewählten Sprachen je 4 SWS
- Lektüre I (bzw. Sprachkurs III) in den gewählten Sprachen je 4 SWS
- Lektüre II (bzw. Sprachkurs IV) in den gewählten Sprachen je 4 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- je ein Hauptseminar zu je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- je ein Hauptseminar zu je 2 SWS

Die Nebenfächer-Kombination ist nur zulässig, wenn als eine der islamischen Sprachen Arabisch gewählt wird.

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: vierstündige Klausur
Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4“

4. In der Anlage zu § 9, **Fach: 35 Vor- und Frühgeschichte** wird

„- Fremdsprachenkenntnisse: Latein; Englisch und Französisch (ersatzweise auch andere moderne Fremdsprachen nach Maßgabe der Studienordnung)“ ersetzt durch:

„- Fremdsprachenkenntnisse:

im *Hauptfach*: Latein; Englisch und Französisch (ersatzweise auch andere moderne Fremdsprachen nach Maßgabe der Studienordnung).

Im *Nebenfach*: Englisch und Französisch (ersatzweise auch andere moderne Fremdsprachen nach Maßgabe der Studienordnung).“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13. Juni 2001, des Senats vom 17. Juli 2001 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 17. Juli 2001

Bonn, den 23. Juli 2001

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard